



Sangerhausen, 23.10.2025

Beschlussvorlage

BV/197/2025

Erarbeiter: FD Stadtplanung	Erstellt am: 02.09.2025
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:
Außenbereichssatzung Taubenberg Satzungsbeschluss

Gesetzliche Grundlagen:
§36 Abs. 6 i. V. m. §10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	22.10.2025
Bauausschuss	05.11.2025
Hauptausschuss	12.11.2025
Stadtrat	13.11.2025

Begründung:

Der Stadt Sangerhausen liegen vermehrt Anfragen zur Errichtung von Einfamilienhäusern vor. Der Standort am nördlichen Ortsrand der Kernstadt Sangerhausen bietet gute Voraussetzungen mit relativ geringen Aufwendungen für die Erschließung potentielle Wohnbauflächen in Ergänzung zu schon vorhandener Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen.

Aus planungsrechtlicher Sicht befinden sich die Grundstücke im Außenbereich. Will die Gemeinde in ihrem Außenbereich trotz entgegenstehender öffentlicher Belange die Errichtung einzelner Wohnbauten bzw. „Wohnzwecken dienende Vorhaben“ i. S. d. § 35 Abs.2 (sonstige Vorhaben) ermöglichen, ist sie nach § 35 Abs. 6 BauGB ermächtigt, für bestimmte, klar abgegrenzte bebaute Gebiete im Außenbereich eine Außenbereichssatzung zu erlassen.

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 01.07.2025 bis zum 01.08.2025 öffentlich ausgelegen, die Behörden und Nachbargemeinden sind beteiligt worden.

Die Abwägung der eingegangenen Hinweise und Anregungen ist erfolgt, nun kann der Entwurf als Satzung beschlossen werden.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	keine	
Gesamtkosten:		
jährliche Folgekosten		
Produkt:		
Sachkonto:		

Finanzierung		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt den vorliegenden Entwurf der Außenbereichssatzung Nr. 1 „Taubenberg“ der Stadt Sangerhausen als Satzung.

Bemerkung:

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Veröffentlichung

Anlage/n

Außenbereichssatzung Taubenberg_08_25